

Merkblatt

Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen auf und an den Talsperren des Ruhrverbands (RV)

1 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

- 1.1 Veranstaltungen auf und an den Talsperren bedürfen der Genehmigung durch den RV.
- 1.2 Vor der Veranstaltung muss frühzeitig eine Abstimmung über die Auswirkung von betrieblichen und technischen Randbedingungen auf die Durchführung der Übung mit der Vertretung des RV (Adresse s.u.) erfolgen.
- 1.3 Der RV stellt grundsätzlich kein Gelände zum Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen bereit. Vom Veranstalter ist daher ausreichend Parkraum für Teilnehmer- und Besucherfahrzeuge sicherzustellen. Die verkehrstechnischen Fragen sind mit den örtlichen Polizeidienststellen bzw. mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu regeln.
- 1.4 Der Veranstalter übernimmt die Verkehrssicherung für die ihm überlassenen Flächen und die für die Veranstaltung von ihm geschaffenen oder genutzten Anlagen. Er ist verpflichtet, den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.
- 1.5 Der Veranstalter hat durch Ordnungsmaßnahmen, wie z. B. Absperrungen und Ordneinsatz, Gefährdungen von Personen und Sachen entgegenzuwirken.
- 1.6 Zufahrtswege zu Anlagen des RV sind von Fahrzeugen freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen auf RV-eigenen Verkehrsflächen ist nur mit Einwilligung der örtlichen Vertretung des RV gestattet.
- 1.7 Für Toilettenanlagen ist in ausreichendem Umfang zu sorgen. Gegebenenfalls sind fahrbare Anlagen aufzustellen. Chemische Toiletten dürfen nicht eingesetzt werden.
- 1.8 Sämtliche für die Veranstaltung vorgesehenen Veränderungen des Geländes sowie die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sind vor der Ausführung mit dem/der VertreterIn des RV abzustimmen.
- 1.9 Der Auf- und Abbau der für die Veranstaltung notwendigen Einrichtungen, wie Erfrischungsstände, Beschilderungen usw., ist Sache des Veranstalters. Der RV ist berechtigt, für die Stände auf seinem Grundstück ein Entgelt zu erheben, welches sich am geschätzten Umsatz orientiert.
- 1.10 Der Veranstalter verpflichtet sich, vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Veranstaltung mit dem RV zwecks Feststellung evtl. bereits vorhandener Schäden eine gemeinsame Bestandsaufnahme durchzuführen.
Mit Einverständnis des RV benutztes Gelände ist nach der Veranstaltung wieder zu räumen, zu reinigen und ordnungsgemäß in dem Zustand zurückzugeben, wie es vom Veranstalter übernommen wurde. Dieser verpflichtet sich weiter, den vorgefundenen Zustand des Geländes

des spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Veranstaltung wiederherzustellen. Sofern Schäden an Einrichtungen und Anlagen des RV, wie z.B. Uferböschungen, Grünanlagen, Randwegen, Geländern, Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen festgestellt werden, sind diese vom Veranstalter auf seine Kosten innerhalb von zwei Tagen zu beseitigen.

Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, dass der RV alle Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die innerhalb von zwei Tagen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, zu Lasten des Veranstalters an Dritte vergibt.

Der RV ist berechtigt, in seiner Genehmigung eine Kautions zu fordern.

- 1.11 Der Veranstalter haftet dem RV gegenüber, unabhängig vom Verschulden, für alle Schäden, die dem RV durch die Veranstaltung entstehen.
- 1.12 Der Veranstalter verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die ihm gegen den RV aufgrund der Benutzung des Geländes des RV einschl. der Wasserflächen entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 1.13 Weiter stellt der Veranstalter den RV von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen ihn geltend machen sollten.
- 1.14 Das Einverständnis des RV entbindet nicht von der Pflicht, ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen.
- 1.15 Für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen wird den Antragstellern ein Entgelt in Rechnung gestellt.

2 Ergänzungen für wassersportliche Veranstaltungen

- 2.1 Wassersportliche Veranstaltungen bedürfen neben der Genehmigung durch den RV einer wasserrechtlichen Genehmigung nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre.
- 2.2 Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre sowie die Freizeitordnung des RV. Für die an der Veranstaltung teilnehmenden Segelboote, die nicht schon für eine Talsperre des RV zugelassen sind, müssen Bootsplaketten für einen Monat (Monatsplakette) bzw. für ein Jahr (Jahresplakette) erworben werden, sofern sie an mehreren Veranstaltungen in einem Jahr an einer Talsperre teilnehmen.
- 2.3 Die Veranstaltungsstrecke ist im Einvernehmen mit dem Unternehmer des Fahrgastschiffbetriebes so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung während der Veranstaltung nicht eintritt.

- 2.4 Als motorgetriebene Begleitfahrzeuge dürfen nur die auf der jeweiligen Talsperre zugelassenen Motorboote des RV und der Rettungsdienste eingesetzt werden.
- 2.5 Zuschauer sind von schwimmenden Geräten, Anlegern u.ä. fernzuhalten. Schwimmende Podeste, Boote etc., die für Wettkampfrichter und Ordner benötigt werden, müssen vom RV besonders zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind bei dem örtlichen Talsperrenbetrieb des RV zu stellen. Solche Einrichtungen sind nach Beendigung jeder Veranstaltung wieder von der Wasserfläche zu entfernen, sofern keine Dauergenehmigung vorliegt.
- 2.6 RV-eigene Uferböschungen, aufgeforstete Flächen, Grünstreifen und Randwege am Ufer der Talsperre dürfen nicht als Bootslagerplätze benutzt werden.

3 Adressen der zuständigen Talsperrenbetriebe des Ruhrverbands

für Henne-, Möhne- und Sorpetalsperre:

Talsperrenbetrieb Nord

Eckeystraße 4, 59519 Möhnesee

Telefon: 0 29 24 / 97 04-0, Telefax: 0 29 24 / 97 04-90

für Bigge- und Listertalsperre:

Talsperrenbetrieb Süd

Birkenfeld 9, 57439 Attendorn-Neulisternohl

Telefon: 0 27 22 / 70 69-0, Telefax: 0 27 22 / 70 69-27

E-Mail-Adresse: info@ruhrverband.de

4 Hinweis

Informationen über Regelungen zu weiteren Nutzungen an den Talsperren finden Sie auf der Homepage des Ruhrverbandes unter:

<http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit/>

5 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt am 30. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Merkblatt „Auflagen und Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen auf und an den Talsperren des Ruhrverbands (RV)“ vom 30. April 2011 seine Gültigkeit.